

Abgeordnetenhaus B E R L I N

17. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

**Ausschuss für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung**

18. Sitzung
23. Januar 2013

Beginn: 15.39 Uhr
Schluss: 18.20 Uhr
Vorsitz: Cornelia Seibeld (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/0027 0006
Recht
**Transparenz bei Lobbyarbeit – Ein öffentlich
einsehbares Lobbyregister für Berlin!**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Massenhafte Funkzellenabfrage in Berlin – Anwendungspraxis des § 100 g Abs. 2 S. 2 StPO und Umgang der Behörden mit betroffenen Bürgern
(auf Antrag der Piratenfraktion) [0030](#)
Recht
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Funkzellenabfrage – staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis, Betroffene, Ermittlungserfolge und Verhältnismäßigkeit in Berlin
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) [0072](#)
Recht
- c) Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/0162
Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage [0039](#)
Recht(f)
ITDat*
- d) Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/0158
Allgemeine Dienstanweisung durch den Justizsenator an die Staatsanwaltschaft Berlin [0038](#)
Recht(f)
ITDat*

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/0549
Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine [0088](#)
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

- Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0642
Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen [0102](#)
Recht
InnSichO(f)

Zum Verfahren vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt und zum Antrag zur Geschäftsordnung durch die Fraktion Die Linke siehe Inhaltsprotokoll.

Benedikt Lux (GRÜNE): Ich beantrage ein Wortprotokoll.

Sven Kohlmeier (SPD): Wir haben noch einen Antrag zu der Vorlage. Wir würden ihm gern dem parlamentarischen Geschäftsführer der Grünen mit der Bitte übergeben, den Boten zu spielen. Herr Lux kann das Wortprotokoll nicht beantragen, weil er nicht Mitglied des Ausschusses ist, oder er müsste erklären, dass er als Mitglied des Ausschusses hier sitzt.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Wir stellen für das Protokoll fest, dass die Fraktion der Grünen weiter vertreten ist, nämlich durch Herrn Lux, und Herr Lux ein Wortprotokoll beantragt hat. Ein Wortprotokoll kann immer nur ab Beginn der Antragstellung desselben erfolgen. – Ich höre keine Bedenken, dann gibt es ab jetzt ein Wortprotokoll.

Wir kommen nun zur Erläuterung der Vorlage durch den Senat. – Bitte, Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort!

Staatssekretär Alexander Straßmeir (SenJustV): Zu den Details wird dann Frau Dr. Häfele von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport etwas sagen. – Ansonsten ist klar, was der Anlass für dieses Gesetzgebungsvorhaben ist. Es gibt eine Rechtsprechung, die die Aufmerksamkeit darauf gelenkt hat, dass es bezüglich der Verkehrslenkung einer besonderen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Dass es sinnvoll ist, größere Aufzüge und Versammlungen unter freiem Himmel im Interesse der Kundgebung und der Kundgebenden, der Versammlungsteilnehmer verkehrlich zu lenken, dürfte außerhalb eines jeden Zweifels sein. Von daher spricht die Vorlage für sich. – Zu fachlichen Einzelheiten kann dann meine Kollegin, Frau Dr. Häfele, etwas sagen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Gibt es noch Fragen oder besteht der Bedarf, dass Frau Dr. Häfele etwas dazu sagt? – Bitte, Herr Kohlmeier!

Sven Kohlmeier (SPD): Selbstverständlich, Frau Ausschussvorsitzende, denn wir wollen eine ordnungsgemäße Beratung der Vorlage sicherstellen. Deshalb möchte auch ich noch einige Worte sagen. – Ich möchte vorab zu Protokoll geben – das könnte dann gegebenenfalls mit in das Wortprotokoll aufgenommen werden –, auf welcher Grundlage wir miteinander diskutiert haben. Ich habe das in Papierform mitgebracht. Selbstverständlich würde ich das dem Protokolldienst auch noch in elektronischer Form zur Verfügung stellen, damit der Text nicht noch einmal abgeschrieben werden muss.

Der Hintergrund für die Grundlage der heutigen Beratung zur Vorlage zur Beschlussfassung zum Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen – Drucksache 17/0642, vom 9. November 2012 – ist eine Entscheidung der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Juli 2010, mit dem Aktenzeichen 1K 905.09. Aus diesem würde ich jetzt für das Wortprotokoll vorlesen. – Kurz zusammengefasst für alle Beteiligten: Das Verwaltungsgericht Berlin hat dort gesagt, dass die Beobachtungen einer Versammlung durch die Polizei mittels einer Kamera zur Lenkung und Leitung der Versammlung gegen Artikel 8 verstößt. Alle Rechtskundigen in diesem Raum wissen, dass ein einschränkendes Versammlungsrecht nach Artikel 8 nur dann gerechtfertigt ist, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2010 gab es diese gesetzliche Grundlage noch nicht. Der Senat kommt dem nunmehr nach und schafft hier mittels dieses Gesetzes eine gesetzliche

Grundlage zur verfassungsgemäßen Einschränkung des Versammlungsrechts und hat höchstwahrscheinlich bei der Abfassung der Vorlage zur Beschlusslage auch die entsprechenden Hinweise des Verwaltungsgerichts gesehen – zumindest nimmt er darauf bereits im ersten Satz seiner Vorlage Bezug.

Damit schaffen wir eine Rechtsgrundlage, um zukünftig der Polizei zu ermöglichen, Versammlungen zu filmen, ohne dass diese Aufnahmen gespeichert werden. – Ich nenne es das verlängerte Auge der Einsatzleitung. – Dabei sitzt die Einsatzleitung an einem anderen Ort und hat mittels einer Kamera eine Übersichtsaufnahme oder -möglichkeit, um die Versammlung zu lenken bzw. zu leiten. Das wird in der Regel von einem erhöhten Standort oder einem Standort ausgeführt, auf dem eine Individualisierung der Versammlungsteilnehmer nicht stattfindet und zum Beispiel ein Gesicht nicht erkannt wird.

Es gibt die Auffassung, dass allein eine Kamera auf einer Versammlung zu einer Einschränkung des Versammlungsrechts führen würde. Ich darf dazu später die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Aktenzeichen 1BVR 2492/08 – zu Protokoll geben – www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090217_1bvr249208.html –. Da ging es um das Bayerische Versammlungsgesetz, welches hier bestritten war, wo sich das Bundesverfassungsgericht damit auseinandersetzen musste, ob eine Kamera auf einer Versammlung schon eine Einschränkung des Versammlungsrechts bedeutet oder nicht, und nach welchen Maßgaben hier eine Einschränkung vorgenommen werden kann. Ich würde diese Entscheidung jetzt für das Protokoll vorlesen und Ihnen dann auch in schriftlicher Form übergeben, damit Sie sie entsprechend einarbeiten können.

Im Ergebnis komme ich dazu, dass die Bedenken, die hier von den Grundrechtsträgern vorgebracht wurden, nicht so weit von unseren Bedenken entfernt sind. Auch wenn ich auf einer Versammlung bin, empfinde ich eine Kamera immer als etwas Ungewohntes, weil ich nicht weiß, ob sie mich nun aufnimmt, weil ich eine Straftat begangen habe oder weil ich in der Nähe einer Straftat bin oder ob sie nur Übersichtsaufnahmen zur Lenkung der Versammlung macht, die irgendwo in ein Lagezentrum gehen und letztlich nichts anderes sind als wenn mir ein Polizist gegenübersteht, mich anguckt und fragt, wo ich eigentlich lang laufe. Die Koalition weiß von diesen Bedenken und möchte sie gern ausgeräumt wissen. Deshalb würden wir heute zur Beschlussfassung zur Vorlage empfehlen, dass der Rechtsausschuss der Vorlage zustimmt, aber die Ausschussvorsitzende in einem Begleitschreiben dem Ausschussvorsitzenden des Innenausschusses, Herrn Trapp, mitteilt oder empfiehlt, zu prüfen, ob aus Transparenzgründen eine praktikable und angemessene Möglichkeit besteht, für die Versammlungsteilnehmer deutlich kenntlich zu machen, dass es sich um Übersichtsaufnahmen zur Lenkung der Versammlung handelt. Vorstellbar wären hier Westen mit einer entsprechenden Aufschrift, wie sie zum Beispiel auch von den Antikonfliktteams getragen werden müssen. Mit anderen Worten: Man erkennt, dass es sich um eine Übersichtsaufnahme handelt, indem der Polizist eine Weste trägt, auf der zu lesen steht: „Hier wird nicht aufgezeichnet!“ – oder wie auch immer –. Damit dürften die Bedenken ausgeräumt werden. – Die Begründung dafür entnehmen Sie bitte dem Text, den wir rumgereicht haben. Die Kollegen von der Presse können bei uns sicher noch ein Exemplar anfordern, es sind einige übriggeblieben.

Ich glaube, dass wir damit tatsächlich eine verfassungsgemäße Grundlage geschaffen haben, um der Polizei zukünftig zu ermöglichen, Übersichtsaufnahmen anzufertigen. Die federführende Beratung dazu wird im Innenausschuss, der damit befasst ist, stattfinden. Dort sitzen

auch die Kollegen der Berliner Polizei und können ihre Erfahrungen mitteilen können, sodass dort auch gern die Anregung der Opposition aufgenommen werden kann, eine entsprechende Anhörung zu machen. – Herzlichen Dank!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Herr Rissmann!

Sven Rissmann (CDU): Ich möchte das, was der Kollege Kohlmeier sagte, nur kurz ergänzen. – Diese Sache ist rechtlich unter zwei Gesichtspunkten interessant. Die erste Frage lautet: Ist der vorgelegte Entwurf mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2004 vereinbar? – Dabei ging es insbesondere um den Artikel 125a Grundgesetz, zu dem die Grünen ein Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vorgelegt haben, das eine Vereinbarkeit feststellt. Also, unter diesem Gesichtspunkt gibt es keine rechtlichen Bedenken.

Zweite Frage: Ist der Eingriff in die Versammlungsfreiheit dadurch, dass ein solches Live-Monitoring stattfindet, so schwer oder nicht ausreichend gerechtfertigt? – Das ist nicht zu sehen, und ich habe es bisher auch nicht im Gesetzgebungsverfahren wahrgenommen.

Drittens die politische Frage: Will man der Polizei durch dieses Live Monitoring, bei dem nichts gespeichert wird, ermöglichen, einfach nur für die Frage der Einsatzlenkung und -steuerung ein solches Mittel zur Verfügung stellen? – Das wollte man bisher immer, bis es die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gab, dass es dazu einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Diese wird jetzt geschaffen. Politisch finde ich es richtig und nachvollziehbar, dass dann die Polizei bei größeren Versammlungen in die Lage versetzt wird, durch solche Übersichtsaufnahmen Einsatzsteuerung betreiben zu können.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Wir grübeln über dem Antrag. Es gibt bereits eine Vorlage, über die wir abstimmen. Diese kann nicht der Inhalt des Antrags sein. Ich schlage vor, dass das eine Empfehlung an den Innenausschuss ist, über die wir beschließen und dann dem Innenausschuss mitteilen können.

Sven Kohlmeier (SPD): Wir hatten die gleichen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Frage, in welcher Form man das macht. Deshalb schlug ich den Weg vor: Wenn sich der Rechtsausschuss darauf verständigt, zu sagen, dass wir diese Empfehlung als eine Empfehlung des Rechtsausschusses an den Innenausschuss geben und die Ausschussvorsitzende bitten, diese mit den geeigneten Worten in einem Begleitschreiben dem Kollegen Trapp mitzuteilen, dann wird unserem Anliegen, die Hinweise der Kollegen aus dem Rechtsausschuss zu übermitteln und das in irgendeiner Weise zu verschriftlichen, Rechnung getragen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Ich schlage vor, dass wir die Sitzung kurz unterbrechen, um zu klären, wie wir mit diesem Antrag umgehen wollen. Danach wird es einen Antrag geben, der dann abstimmungsfähig ist.

[Unterbrechung der Sitzung von 18.18 Uhr bis 18.19 Uhr]

Dann eröffnen wir wieder die Sitzung. Der Antrag von SPD und CDU ist zurückgezogen. Wir stimmen jetzt über Vorlage ab. – Es müsste vielleicht noch jemand mitteilen, dass der Antrag zurückgezogen wird.

Sven Kohlmeier (SPD): Der Antrag wird für das Protokoll offiziell zurückgezogen, weil sich der Rechtsausschuss darauf verständigt hat, ein Begleitschreiben mit dem Inhalt des Antrags- textes zu fertigen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Genau! Es wird ein Begleitschreiben an den Vorsitzenden des Innenausschusses geben, in dem der Rechtsausschuss dem federführenden Innenausschuss mitteilt, dass empfohlen wird zu prüfen, ob aus Transparenzgründen eine praktikable und angemessene Möglichkeit besteht, deutlich für die Versammlungsteilnehmer kenntlich zu machen, dass es sich um Übersichtsaufnahmen zur Lenkung der Versammlung handelt. Vorstellbar wären hier Westen mit der Aufschrift wie diese beispielsweise auch vom Antikonflikt- team getragen werden. Das ist der Inhalt des Begleitschreiben an den Innenausschuss. – Dann können wir zur Abstimmung über die Vorlage kommen. Wer der Vorlage zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Das sind die Fraktionen von SPD und CDU. Gegenstimmen und Enthaltungen kann es nicht geben. Damit ist die Vorlage angenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.